

den 1001 'logotheta' genannten Leo sehen dürfen. Ein ungewöhnliches Ereignis in der Geschichte der Kanzlei könnte alsdann den Anlass dazu gegeben haben. Nach dem am 4. August 998 erfolgten Tode des deutschen Kanzlers Hildibald von Worms wurden die Geschäfte der deutschen Kanzlei zunächst wahrscheinlich vertretungsweise von der italienischen Abtheilung besorgt, bis im December eine neue, endgiltige Regelung dahin erfolgte, dass der italienische Kanzler Heribert auch zum deutschen Kanzler ernannt wurde; indem damit die Leitung beider Kanzleien in eine Hand kam¹, erhielten Otto's Gedanken von der Einheit des ganzen Reiches einen sichtbaren Ausdruck².

Allein bald mag damals die Last der nun auf einem Manne ruhenden Geschäfte den Wunsch gezeitigt haben, ihm, wenn nicht eine dauernde Hülfe, so doch einen Vertreter zu schaffen, und, wenn nicht früher, so ward seine Erfüllung zu einer Nothwendigkeit von dem Augenblick an, wo Heriberts Wahl zum Erzbischof von Köln seine längere Abwesenheit vom Hofe zwar voraussehen liess, Otto III. aber ihn trotzdem in seiner Stellung als Kanzler für Deutschland und Italien belassen wollte. Denn wie hoch man auch in Hinblick auf die Uebertragung aller dieser Aemter auf Heribert seinen Einfluss auf den Kaiser und dessen Politik anschlagen mag, sicher ist doch, dass er ihn als Erzbischof von Köln keineswegs in der Weise wie bisher hat ausüben können und dass er die thatsächliche Leitung der Kanzlei nicht mehr in der Hand behalten konnte, weil er in der Folgezeit lange vom Hofe entfernt gewesen ist. Etwa im Anfang November 999 muss er von Rom aufgebrochen sein, da er am 24. December seinen Einzug in Köln gehalten hat³; selbst wenn er dann im Januar 1001 dem Kaiser sogleich bei seiner Ankunft in Deutschland nach Regensburg entgegengeeilt wäre, so sind doch mindestens die DD. 335—344 in seiner Abwesenheit ausgestellt worden; trotzdem sind sie in seinem Namen recognoscirt. Und wiederum ist Heribert im August 1001 unter den Theilnehmern an der Frankfurter, von Willigis

1) Vgl. Sickel in DD. II, 387^b ff. 2) In so weit behält Kehr, Die Urkunden Otto III., 72 ff. und Hist. Zeitschr. LXVI, 399 gewiss Recht, wenn auch seine Darlegungen über die Romanisierung der Kanzlei durch Erben in Mitt. d. Inst. f. oest. Geschichtsf. XIII, 579 ff. widerlegt sind. Auch für die planmässige Vereinigung der Kanzleiabtheilungen fehlt es nach Sickel a. a. O. an Beweisen. 3) Vita Heriberti c. 6 (SS. IV, 744).